

Stenographisches Protokoll

über die

10. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 15. Juni 1883.

Inhalt:

Urlaubsertheilungen.

Mittheilung des Landeshauptmannes über die zur Vertheilung gelangten Druckschriften und Vorlagen.

Petitionen.

Interpellation des Abgeordneten Lukovec und Genossen an den Statthalter, betreffend den Steuernachlaß für die im Vorjahre durch Hagelschlag beschädigten Weinbauculturen. (Beantwortung derselben durch den Statthalter.)

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 15), betreffend die Organisirung des ärztlichen Personalstandes, des Wartepersonales und der Diener der Landes-Ferienanstalt Feldhof. (Beilage Nr. 49 — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses).

Antrag des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 30), betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Marburg um Bewilligung zur Einhebung einer Abgabe vom Bier- und Spirituosenverbrauche im Stadtgebiete pro 1884, 1885 und 1886 (Beilage Nr. 41 — Annahme dieses Antrages mit der von dem Ausschusse selbst beantragten Abänderung).

Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 19), betreffend die Eingaben der Bezirks-Ausschüsse Birkfeld, Murau, Drazenburg und Sainz um Bewilligung zur Einhebung von höheren Bezirks-Umlagen. (Beilage Nr. 32 — Annahme des Antrages des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 20 Minuten Vormittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler von Kaiserfeld.

Schriftführer: Freiherr v. Berg, Freiherr v. Moscon.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr von Rübek, Statthaltereirath Stachling,

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde aufgelegt; es wurde keine Einwendung gegen dasselbe erhoben; ich erkläre es daher für genehmigt.

Der Herr Abg. Karlon hat sich bei mir einen Urlaub für den 15. und 16. Juni erbeten und ich habe ihm denselben ertheilt.

Der Herr Abg. Graf Herberstein sucht um einen Urlaub bis zum 26. d. an, da er auf seinem preussischen Gute dringende Geschäfte zu besorgen hat. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Urlaub bewilligen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.)

Der Urlaub ist bewilligt.

Aufgelegt wurden heute:

Das officielle Protokoll der 7. Sitzung;

die stenographischen Protokolle der 8. und 9. Sitzung;

Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den in der 5. Landtags-Sitzung vom 4. Juni 1883 ihm zugewiesenen Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 25), betreffend das Statut der Landes-Hufbeschlag-Schule (Beilage Nr. 50).

Anträge des Finanz-Ausschusses:

A. Zum Antrage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 28) wegen Errichtung einer Landes-Siechen-Anstalt in Hartberg;

B. zum Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 24) über die Verwendung des Erträgnisses aus der Jagdartenzage;

C. zum Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 22), über die Errichtung eines Landes-Siechen- und Armenhauses im Schlosse Ehnau bei Mautern. (Beilage Nr. 51.)

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 21, betreffend die Neu-systemisirung der Stelle eines Directors der Obst- und Weinbauschule nächst Marburg, zum Voranschlage der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1884, Beilage Nr. 9, Seite 68, Capitel V, Titel 13, Obst- und Weinbauschule in Marburg, und zum Reichenschafts-Berichte des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 8, Seite 14 und 15.

(Beilage Nr. 52.)

Es wurden mir folgende Petitionen überreicht (liest):

„Petition des Franz Mischkonigg, pensionirten landsh. Feuerwächters, um Bewilligung der vollen Pension. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Ehmert.)“

„Petition der Gabriele von Kalchberg, landsh. Buchhalters-Witwe um Belassung der Gnadengabe für ihre Tochter Priska und um Erhöhung derselben. (Ueberreicht durch Abgeordneten Pairhuber.)“

Ich verweise diese beiden Petitionen an den Petitions-Ausschuß.

„Petition des katholischen Männervereines in Graz um Gewährung der bisherigen Subvention von 300 fl. für das Waisenhaus Borromäum. (Ueberreicht durch Abgeordneten Ritter v. Sprung.)“

Ich verweise diese Petition an den Finanz-Ausschuß.

„Petition der Ingenieure und Bauunternehmer in Wien Eduard Klemenstewicz und Karl Eder v. Demuth um Betheiligung des Landes Steiermark an dem Projekte, Baue und Betriebe der Bahnlinie Rohitsch = Sauerbrunn = Südbahn. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Wannisch.)“

Diese Petition verweise ich an den Eisenbahn-Ausschuß.

„Petition der Gemeindevorsteher von St. Margarethen a. D., Pöfnitz, Wachsenberg und Pöfnitzhofen um Verfügungen zur Beseitigung der Verkehrs-Hindernisse an der Bezirksstraße I. Classe Eibiswald-Radkersburg im Bezirke Marburg. (Ueberreicht durch Abgeordneten Bauer.)“

„Petition der Ortsgemeinden Gaishorn und Anderspolit. Bezirk Liezen, um Zuwendung einer Subvention zur Regulirung des Flizenbaches. (Ueberreicht durch Abgeordneten Platzner.)“

Ich verweise diese beiden Petitionen an den Landes-Cultur-Ausschuß.

„Eingabe des Dr. E. Fröhlich, prakt. Arztes in Wien, enthaltend Bemerkungen hinsichtlich der Professor

Kumpfschen Denkschrift betreffs der Bohrlöcher auf der offerirten Parzelle Nr. 54, Stadtgemeinde Terztsische. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Ehmert.)“

Diese Petition verweise ich an den Sauerbrunn-Ausschuß.

„Petition der Gemeinde-Vertretung Schladming um Abänderung der Wahlordnung. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Lipp.)“

„Petition des Marktes Broun in derselben Angelegenheit. (Ueberreicht durch Abgeordneten Scholz.)“

Ich verweise diese beiden Petitionen an den Wahlreform-Ausschuß.

Ich ertheile nunmehr dem Herrn Abgeordneten Kufovec zur Begründung der von ihm und Genossen gestern angemeldeten Interpellation an Se. Excellenz den Herrn Statthalter, betreffend den Steuernachlaß für die im Vorjahre durch Hagelschlag beschädigten Weinbau-Culturen, das Wort.

Abg. Kufovec (E.-G. Rutenberg): Eure Excellenz! In der vorjährigen Session des hohen Landtages habe ich mir erlaubt, an Euerer Excellenz die Anfrage zu stellen, ob Euerer Excellenz nicht geneigt wären, dahin zu wirken, daß die Steuer bezüglich jener Weinculturen, welche durch den Hagelschlag beschädigt worden waren, nach Maßgabe dieser Beschädigung und der nachhaltigen üblen Folgen auch für das nächste Jahr nachgesehen werden würde.

Hierauf haben Euerer Excellenz zu erwidern geruht, daß nach den bestehenden Gesetzen kaum Aussicht vorhanden sei, daß den von mir ausgesprochenen Wünschen gewährende Folge gegeben werden könnte, daß jedoch Euerer Excellenz sich veranlaßt gefunden haben, die Aufmerksamkeit der k. k. Regierung auf die von mir angedeuteten Thatsachen zu lenken, damit auf dieselben bei der nach § 6 des Grundsteuerregulirungs-Gesetzes vom 24. Mai 1869 in Aussicht genommenen gesetzlichen Regelung der Bestimmungen über Bewilligung von Grundsteuer-Nachlässen thunlichste Rücksicht genommen werde.

Da die von mir in meiner angeführten Interpellation geschilderten und zugleich besorgten üblen Folgen, sowie die von Euerer Excellenz selbst auf Grund eigener Erfahrungen zugestandenen Thatsachen, daß der Ertrag der Weinculturen durch Hagelschläge auf mehr als ein Jahr ganz oder theilweise zerstört werden kann, diesmal wirklich eingetreten sind, indem der im vorigen Jahre durch Hagelschlag beschädigte Weinstock heuer zwar Holz, aber durchaus keine Frucht angelegt hat, so erlaube ich mir in Erwägung, daß der Schaden, welchen der vor-

jährige Hagelschlag in den betroffenen Weinculturen auch für das laufende Jahr veranlaßt hat, nun genau erhoben und zweifellos constatirt werden kann;

in Erwägung, daß in Ermanglung eines Ertrages auch die Grundlage der Besteuerung entfällt, mithin eine Steuer von ertraglosen Objecten nach Recht und Gesetz nicht eingehoben werden kann und darf;

in Erwägung, daß der Besitzer solcher durch Hagelschlag beschädigter Weingärten, trotzdem, daß er davon keinen Ertrag anzuhoffen hat, die nöthigen Arbeiten zur Bestellung derselben doch machen muß und dabei noch seine Existenz finden soll, und bei dem Umstande, daß er nach einer Reihe von Mißjahren, bei mannigfachen anderen Feinden und Gefahren, die den Weinbau bedrohen, auch in früherer Zeit keine Ersparnisse auf die Seite legen konnte, mithin factisch nicht im Stande ist, im laufenden Jahre die Steuer zu entrichten; und endlich in Erwägung, daß die Steuer trotz alledem doch ohne jede Rücksicht und mit äußerster Strenge von den beschädigten Weingartenbesitzern nun eingetrieben wird, an Euer Excellenz die weitere Frage zu richten (liest):

„Sind Euer Excellenz geneigt dahin zu wirken, daß

1. der in Folge des vorjährigen Hagelschlages verursachte Schade und Ertrags-Abgang in dem sogenannten Ruttenberg = Friedauer Weingebirge, Gerichtsbezirke Friedau, Ruttenberg und Oberbadkersburg — in seiner ganzen Ausdehnung erhoben;
2. nach Maßgabe des erhobenen Ertrags-Abganges die vorgeschriebene Steuer von den beschädigten Weinculturen auch für das laufende Jahr und, wenn nothwendig, durch Schaffung eines diesbezüglich bereits in Aussicht genommenen Gesetzes nachgesehen und
3. bis dahin die Einbringung dieser Steuer sistirt werde?“

Diese Interpellation trägt folgende Unterschriften (liest):

„Kufovec,
M. Zolgar,
J. Snideršič,
Dr. Josef Schuch,
Johann Flucher,
Kadey,
Dominikus,
Kada.“

(Statthalter Freiherr v. Rübeck meldet sich zum Worte.)

Landeshauptmann: Sr. Excellenz der Herr Statthalter hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. Rübeck: Was die Thatfachen anbelangt, so habe ich bereits im vorigen Jahre die Ehre gehabt, das zu constatiren, was von dem geehrten Herrn Interpellanten angeführt worden ist. Ich begreife vollkommen, daß von Seite Derjenigen, welche von den Hagelschäden betroffen worden sind, Erleichterungen gesucht werden; ich habe jedoch schon im vorigen Jahre angedeutet, daß das mit Schwierigkeiten verbunden ist. Angesichts der vorliegenden Anfrage erlaube ich mir auf diese Interpellation, wenigstens was den ersten Theil betrifft, dahin zu antworten, daß ich die politischen Unterbehörden beauftragen werde, diese Erhebungen vorzunehmen. (Bravo! Bravo!)

Je nach dem Ergebnisse derselben muß ich mir vorbehalten, weiteren Bericht an E. Excellenz den Herrn Finanzminister zu erstatten. (Bravo!)

Landeshauptmann: Der Eisenbahn-Ausschuß hält heute unmittelbar nach Schluß der Hausitzung im Bureau des Herrn Landes-Ausschusses Dr. Wannisch eine Sitzung.

Der Gemeinde-Ausschuß versammelt sich heute unmittelbar nach der Landtagsitzung im Secretariate.

Der Sauerbrunn-Ausschuß hält heute Nachmittags um 4 Uhr eine Sitzung.

Der Finanz-Ausschuß versammelt sich nach der Landtagsitzung.

Die Herren Mitglieder des Unterrichts-Ausschusses werden eingeladen, nach Schluß der Plenarsitzung sich im Bureau des Herren Landes-Ausschusses Dr. Ritter v. Schreiner zu einer Sitzung zu versammeln.

Wir gehen zur Tagesordnung über; den ersten Gegenstand derselben bilden

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses, Beil. Nr. 15, betreffend die Organisation des ärztlichen Personalstandes, des Wartepersonales und der Diener der Landes-Irrenanstalt Feldhof.

(Beilage Nr. 49.)

Ich ersuche den Herren Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Neidermann** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Landes-Ausschuß stellt in der Beilage Nr. 15 den Antrag auf Reorganisation des ärztlichen Personalstandes, des Wartepersonales und der Diener der Landes-Irrenanstalt Feldhof. Die Veranlassung hierzu waren die Verhältnisse,

welche nach der Pensionirung des ersten Assistenzarztes eintraten. Es trat nämlich der Vorfall ein, daß die zweimal ausgeschriebene Stelle des Assistenzarztes, trotzdem die Ausschreibung in Fachblättern erfolgte, kein Bewerber fand und daß der nunmehr doch mit dieser Stelle betraute Assistenzarzt an derselben nur dadurch erhalten werden konnte, daß ihm die Aufbesserung seiner Bezüge und die definitive Anstellung in Aussicht gestellt wurde.

Es ist begreiflich, daß Stellen mit so geringen Remunerationen, möchte ich sagen, wie die bisherigen, durchaus nicht begehrenswerth sind, wenn man berücksichtigt, in welcher Isolirtheit die Anstalt sich befindet und welchen schwierigen Standpunkt ein solcher Arzt hat, der mit einem Materiale von so ungeheurer Menge, das die Errichtung von zwei Filialen nothwendig machte, sich stets abzugeben bemüht ist. Es ist auch ferner begreiflich, daß die beiden Assistenzärzte dieselben Verpflichtungen zu erfüllen haben und daher nothwendiger Weise in ihren Bezügen einander so ziemlich annähernd gleichgestellt werden. Es ist demgemäß auch nothwendig, daß diese Stellen, um die Zukunft der beiden Ärzte zu sichern, zu definitiven gemacht werden.

Der finanzielle Erfolg, welcher durch die vom Landes-Ausschusse beantragte Reorganisirung eintreten würde, ist sogar ein günstiger, indem sich die Gesamtsumme der nun durch diese Organisirung zu erzielenden Ziffer um 45 fl. niedriger stellen wird als vorher. Es sollen nämlich die Bezüge des ersten Assistenzarztes etwas geringer fixirt, die des zweiten Assistenzarztes aber in der Weise reorganisirt werden, daß die bisherige Verpflegung nach der ersten Classe, welche einem Relutum von 400 fl. gleichkommt, aufzuhören hat und in den Gehalt einzurechnen sein wird; der zweite Assistenzarzt soll ferner definitiv angestellt werden, während der dritte Assistenzarzt provisorisch anzustellen wäre, damit auch jungen Ärzten die Möglichkeit gegeben werde, sich in diesem wichtigen Theile des ärztlichen Dienstes praktisch zu unterrichten.

In zweiter Richtung stellt der Landes-Ausschuß den Antrag, auch in Bezug auf die Dienerstellen und das Wartpersonale eine Reorganisirung eintreten zu lassen. Es ist zweifellos, daß der Beruf eines Irrenwärters ein sehr schwerer und die Verantwortlichkeit eines solchen eine sehr große ist. Es ist aber auch andererseits begreiflich, daß der Anstalt daran gelegen sein muß, verlässliche und tüchtige Wärter zu bekommen. Bei einem Wärter nun, der einen so schwierigen Beruf hat, daß er gezwungen ist, seine ganze Zeit unter Leuten zuzubringen, welche gerade nach längerem Verkehre geeignet sind, Einen, ich möchte sagen, selbst zum Narren

zu machen, wenn er nicht ungeheure Geduld, Ausdauer und Liebe zu seinem Berufe hat, wird man es begreiflich finden, daß ein solcher Mensch denn doch auch den Anspruch darauf erhebt, nach längerer Dienstzeit, nach einem so schwierigen Dienste für sein Alter, für den Fall der Erkrankung oder für den Fall, daß er für den Dienst unbrauchbar werden sollte, eine Sicherung zu finden.

Es wurde bereits im Jahre 1873 dieser Zustand von Seite des Landes-Ausschusses des Weiteren erläutert und schon damals von den vier Kategorien, welche aufgestellt wurden, die erste als Landesdiener eingestellt. Um jedoch taugliche und, wie gesagt, solche Wärter zu erhalten, welche an der Landes-Irrenanstalt verbleiben, ist es nothwendig, daß man wenigstens die beiden ersten Classen der Wärter so stelle, daß sie nach zehnjähriger provisorischer Dienstzeit definitiv angestellt, d. h. pensionsfähig werden können. Da aber in diesen beiden ersten Classen nur wenig Wärter vorhanden sind, und es nothwendig ist, einen geeigneten Nachwuchs zu erzielen, glaubt der Landes-Ausschuß, daß auch ein Viertel der Wärter der III. Classe, ebenfalls nach zehnjähriger tadelloser Dienstzeit, die Eignung der Definitivität, also der Pensionsfähigkeit erlangen soll. Der Entwurf der Pensionsvorschrift, welche zu diesem Zwecke vorgelegt wird, enthält ganz genau die Punktionen, wonach eben nur eine zehnjährige ununterbrochene und tadellos zurückgelegte Dienstzeit den betreffenden Diener fähig machen soll, definitiv angestellt und hiemit pensionsfähig werden zu können.

Diese Pensionsvorschrift stellt auch fest, daß ein solches Warte-Individuum nur über wohlbegründetes Gutachten der Direction in den definitiven Stand gestellt werden kann und ferner, daß die Versetzung in den Pensionstand nur erfolgen kann bei fortwährender Untauglichkeit zum Dienste in Folge vorgerückten Alters, oder bei über 6 Monate andauernder Dienstuntauglichkeit.

Endlich stellt diese Pensionsvorschrift fest, daß die Normen der allgemeinen Landespensions-Vorschrift auch hier Geltung haben sollen, und daß das Verlassen des Anstaltsdienstes aus irgend einem anderen Grunde vor der Zeit jeden Anspruch auf eine Pension aufhebt.

In dritter Linie glaubt der Landes-Ausschuß, daß es von Vortheil für die ökonomische und finanzielle Gebarung sei, daß allen verehelichten Bediensteten für die bisher genossene Naturalverpflegung ein Geldrelutum gegeben werde. Es sind hiefür verschiedene Gründe vorhanden. Es kommt vor, daß mehrere dieser verehelichten Anstaltsbediensteten, welche die Naturalverpflegung genießen, eine Familie oder einen Hausstand von 3, 4

oder 5 Personen haben. Es ist nun ganz offenbar, daß an dieser Naturalverpflegung, welche doch eigentlich nur dem einzelnen Diener zukommt, wohl die ganze Familie Theil nimmt. Welche Störung dadurch in Bezug auf die ökonomische Gebarung eintritt, ist schon aus diesem einfachen Falle ersichtlich.

Der Finanz-Ausschuß anerkannte alle die Gründe, welche dem Landes-Ausschusse als Basis seiner Anträge dienen, und empfiehlt die letzteren zur Annahme; blos bei § 2 der Pensionsvorschrift schlägt der Ausschuß eine kleine Aenderung vor.

Nach dem Antrage des Landes-Ausschusses geht dieser Paragraph dahin, daß die Versetzung eines Wartindividuum oder Dieners der Anstalt von dem provisorischen in den definitiven Stand, eventuell Pensionsstand durch den Landes Ausschuß nur über wohl begründetes „Einschreiten“ der Direction der Landes-Irrenanstalt Feldhof zu verfügen ist.

Der Finanz-Ausschuß war nun der Ansicht, daß das Wort „Einschreiten“ die Machtvollkommenheit des Directors zu absolut hinstellt und daß es deshalb vorkommen könnte, daß Mancher trotz 10jähriger tadelloser Dienstleistung denn doch aus irgend einem Grunde dem Landes-Ausschusse zu der ihm gebührenden Versetzung nicht empfohlen werden könnte. In dieser Hinsicht liegt in dem gedachten Worte auch eine Beschränkung der Machtvollkommenheit des Landes-Ausschusses.

Der Finanz-Ausschuß schlägt daher vor, statt des Wortes „Einschreiten“ im § 2 das Wort „Gutachten“ zu setzen.

Die Anträge des Finanz-Ausschusses lauten sohin (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. An der Landes-Irrenanstalt Feldhof werden an Stelle der bisherigen Assistenzarzt-Stellen systemisirt:

- a) Die Stelle des ersten Assistenzarztes mit 1500 fl. Gehalt, Naturalwohnung, Beheizung und Beleuchtung nach Bedarf;
- b) die Stelle des zweiten Assistenzarztes mit 1300 fl. Gehalt, Naturalwohnung, Beheizung und Beleuchtung nach Bedarf;
- c) die Stelle des dritten Assistenzarztes mit 800 fl. Remuneration, Naturalwohnung, Beheizung und Beleuchtung nach Bedarf.

Die ersten zwei Stellen (a und b) können definitiv, die dritte Stelle (c) nur provisorisch, d. i. ohne Anspruch auf eine Pension verliegen werden.

II. Die unten angefügte Pensions-Vorschrift, betreffend das Dienst- und Wartepersonale der Landes-Irrenanstalt Feldhof, und

III. die Verfügung des Landes-Ausschusses, betreffend die Aufhebung der Naturalverpflegung bei den verehelichten Bediensteten der Anstalt — wird genehmigt.

Pensionsvorschrift für das Dienst- und Wartepersonale der Landes-Irrenanstalt Feldhof.

§ 1. Die Dien.r., sowie die Oberwärterleute, die Wärter und Wärterinnen I. und II. Classe, sowie der 4. Theil des Wartepersonales III. Classe sind nach 10jähriger ununterbrochener Dienstzeit, wenn selbe ohne eigenes Verschulden dienstunfähig geworden, pensionsfähig.

Nicht pensionsfähig sind die eigentlichen Dienstboten und die im Tagelöhnerstande befindlichen Individuen.

Da erst nach 10jähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Anstalt die Pensionsfähigkeit eintritt, hat auch erst nach 10jähriger Dienstzeit das Definitivum i. e. auch der für den Pensionsfond nöthige Abzug vom Gehalte (in monatlichen Raten vertheilt auf 2 Jahre) Platz zu greifen.

§ 2. Die Versetzung eines Wartindividuum oder Dieners der Anstalt von dem provisorischen in den definitiven Stand, eventuell Pensionsstand verfügt der Landes-Ausschuß nur über wohl begründetes Gutachten der Direction der Landes-Irrenanstalt Feldhof.

§ 3. Die Versetzung eines Wartindividuum oder Dieners in den Pensionsstand erfolgt von Amtswegen bei dessen fortdauernder Untauglichkeit zum Dienste in Folge vorgerückten Alters und bei dessen über sechs Monate andauernder Dienstesuntauglichkeit durch Erkrankung.

§ 4. Das Verlassen des Anstaltsdienstes aus irgend einem anderen Grunde benimmt dem betreffenden Anstaltsdiener oder Wartindividuum jeden Anspruch auf Pension.

§ 5. Die Höhe der Pension richtet sich nach der vom hohen Landtage genehmigten Pensionsvorschrift für landschaftliche Beamte und Diener.

§ 6. Einem Wartindividuum oder Diener der Landes-Irrenanstalt, welches nach 10jähriger ununterbrochener Dienstzeit wegen eines Disciplinarvergehens von der Direction entlassen wird, steht gegen diese Entscheidung die Berufung an den Landes-Ausschuß binnen 14 Tagen offen.“

(Die Anträge des Finanz-Ausschusses sammt der von demselben beantragten Pensionsvorschrift werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Antrag des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses** (Beilage Nr. 30), **betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Marburg um Bewilligung zur Einhebung einer Abgabe vom Bier- und Spirituosenverbrauche im Stadtgebiete pro 1884, 1885 und 1886.**

(Beilage Nr. 41.)

Ich ersuche den Herrn Abg. **Kemtschmidt**, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Kemtschmidt** (von der Tribüne): Die Stadtgemeinde Marburg stellte das Ansuchen, ihr die schon durch viele Jahre stattgehabte, zuletzt mit Beschluß des hohen Landtages vom 4. Juli 1882 für das Jahr 1883 genehmigte Einhebung einer Abgabe für Bier und Spirituosen auch fernerhin zu bewilligen, und begründet dieses Ansuchen damit, daß sie dieser Einnahmsquelle zur Deckung ihres Gemeindehaushaltes dringend bedarf.

Die Stadtgemeinde Marburg weist in ihrem Voranschlage pro 1883

an Ausgaben	185.516 fl.
an Empfängen	144.161 „
somit einen Abgang von	41.355 fl.

nach.

Derselbe sollte gedeckt werden durch

- eine 15%ige Umlage auf die Verzehrungssteuer vom Wein- und Fleischverbrauche, mit 5700 fl.
- die angeführte Abgabe von im Stadtgebiete zum Verbrauche gelangenden Bier und Spirituosen, mit 5000 fl.
- eine 20%ige Umlage auf die directen Steuern, mit 20.460 fl.
- eine Umlage von 2 kr. auf jeden Gulden des Miethzinses, mit 9600 fl.

Zusammen . 40.760 fl.

wobei noch ein Betrag von 595 fl. unbedeckt verbliebe, der durch allfällige Ersparungen oder Mehreinnahmen seine Begleichung erhalten sollte.

Da aus dem vorgelegten Präliminare die Nothwendigkeit des Bezuges benannter Abgaben sich ergibt, andererseits allen gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen entsprochen wurde, so beantragt der Sonder-Ausschuß zwar die Bewilligung, kann sich jedoch dem

diesbezüglichen Antrage des Landes-Ausschusses nicht vollinhaltlich anschließen, weil derselbe den Beisatz enthält, daß für ausgeführtes Bier oder Spirituosen eine Rückvergütung geleistet werden sollte, der im Beschlusse des Vorjahres nicht enthalten war; es wurde damals von Seite des Vertreters der hohen Regierung darauf besonderer Nachdruck gelegt, daß diese Abgabe weder bei der Einfuhr in das Stadtgebiet, noch bei der Erzeugung daselbst, sondern nur beim Verbrauche eingehoben werden dürfe; es ist sonach die Bestimmung einer Rückvergütung bei der Ausfuhr sowohl überflüssig als unstatthaft.

Ferner wurde über Aufforderung des Herrn Regierungsvertreters im Vorjahre noch der Zusatz angenommen, daß ein percentualer Gemeindezuschlag auf die ärarische Steuer zu unterbleiben habe; dem Sonder-Ausschusse scheint diese Bestimmung zwar überflüssig, er glaubt dieselbe aber aus dem Grunde aufnehmen zu sollen, um der Stadt Marburg die Genehmigung ihres Ansuchens von Seite der hohen Regierung zu sichern.

Der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten stellt dahin den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Stadtgemeinde Marburg wird der Fortbezug der Abgabe von Bier und Spirituosen, welche daselbst zum Verbrauche gelangen, für die Jahre 1884, 1885 und 1886 bewilligt, und beträgt diese Abgabe beim Bier per Hectoliter 18 kr. (Achtzehn Kreuzer) und bei Spirituosen per Hectoliter und Grad der Hunderttheiligen Alcohometer-Scala $1\frac{3}{10}$ kr. (Ein und dreizehntel Kreuzer); dagegen hat in der benannten Gemeinde ein percentualer Gemeindezuschlag auf die ärarische Steuer von Bier und Spirituosen zu unterbleiben.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu diesem Antrage? (Regierungsvertreter Statthaltereirath **Staebling** meldet sich.) Der Herr Regierungsvertreter Statthaltereirath **Staebling** hat das Wort.

Regierungs-Vertreter Statthaltereirath **Staebling:** Der Herr Berichterstatter hat erwähnt, daß über Aufforderung des Regierungs-Vertreters im Vorjahre der Zusatz angenommen wurde, daß ein percentualer Gemeinde-Zuschlag auf die ärarische Steuer zu unterbleiben habe, und daß der Sonder-Ausschuß diese Bestimmung, welche ihm zwar überflüssig schien, doch aufgenommen hat.

Der Grund der erwähnten Aufforderung des Regierungs-Vertreters lag in den Gemeinde-Präliminarien von Marburg und Pettau, welche mit demselben Antrage im vorigen Jahre vorgelegt wurden.

Im Präliminare für Marburg für das Jahr 1882 wurde zur Bedeckung des Abganges außer der Umlage auf die Verzehrungssteuer für den Wein- und Fleischverbrauch noch eine 15%ige Umlage für die Erzeugung und Einfuhr von Bier und Branntwein im Betrage von 5000 fl. eingestellt.

Der Landes-Ausschuß bemerkte nun in seinem Berichte, daß die Abgabe für die Einfuhr beizubehalten, dagegen die 15%ige Umlage auf die Erzeugungssteuer von Bier und Spirituosen aufzulassen sei; daselbe solle der Fall sein bezüglich des 15%igen Zuschlages zur Verzehrungssteuer bei der Weinerzeugung in Pettau.

Der Landes-Ausschuß hat jedoch diese Begründung in seinem Antrage nicht aufgenommen und der Sonder-Ausschuß machte in seinem Antrage davon gleichfalls keine Erwähnung, daß der Zuschlag auf die Bier- und Branntweinerzeugung unstatthaft sei.

In Folge dessen mußte im vorigen Jahre der Regierungs-Vertreter darauf dringen, daß der Zusatz aufgenommen werde, daß ein percentualer Gemeinde-Zuschlag auf die ärarische Steuer zu unterbleiben habe.

Im vorliegenden Falle ist aber ein solcher Zuschlag auf die Bier- und Spirituosenzufuhr oder Erzeugung im Präliminare der Stadtgemeinde gar nicht enthalten, also die Bemerkung des Herrn Berichterstatters ganz richtig, daß dem Sonder-Ausschusse die bezeichnete Bestimmung überflüssig erschienen habe.

Es ist jedoch noch etwas zu bemerken. Solche Abgaben dürfen nur beim Verbräuche im Gemeindegebiete eingehoben werden, es darf jedoch darunter der Handel und die Produktion nicht leiden.

Ich verweise diesfalls auf das Gemeindegesetz vom Jahre 1862, auf das Gemeindegesetz vom Mai 1864, § 73, und auf den § 73 des Gemeinde-Statuts von Marburg aus dem Jahre 1872.

Das Ministerium hat jedoch in einem Erlasse vom 16. Mai 1883, welcher dem Landes-Ausschusse vollinhaltlich mitgetheilt wurde, ausdrücklich die Bedingung gestellt, daß in Beschlüssen über derlei Umlagen auf Bier und Spirituosen, wenn nicht andere anstandslose Modalitäten der Einhebung, z. B. bei der Einlagerung in Räume getroffen werden, welche nur für den Kleinverschleiß, aber nicht für den Handel bestimmt sind, womit zugleich der Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuer zu fixiren wäre, die Bewilligung ausdrücklich nur mit der Beschränkung erfolgen könne, daß diese Abgabe weder bei der Einfuhr in das Gemeindegebiet, noch bei der Erzeugung daselbst, sondern nur bei dem Verbräuche (eingehoben werden dürfe.

Der Regierungs-Vertreter machte daher auf die Nothwendigkeit aufmerksam, diesen Zusatz, welcher übrigens nicht bloß von der steiermärkischen, sondern von allen Landesstellen gefordert wird, aufzunehmen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen?

(Niemand meldet sich.)

Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Remschmidt:** Nachträglich, nachdem dieser nun vorliegende Bericht bereits zum Drucke übergeben war, wurde der Sonder-Ausschuß von der erst kürzlich erlassenen Ministerial-Verordnung, welche der Herr Regierungsvertreter erwähnte, in Kenntniß gesetzt.

Der Ausschluß war vollkommen bereit, den Wünschen der hohen Regierung Rechnung zu tragen und den gewünschten Zusatz einzufügen. Er glaubte sich jedoch ohne Bewilligung des hohen Hauses nicht berechtigt, einen bereits dem hohen Landtage vorgelegten Antrag selbstständig abzuändern.

Nunmehr erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, daß der erwünschte Beisatz angefügt, dagegen das letzte Alinea des Ausschusses-Antrages, lautend (liest): „Dagegen hat in der benannten Gemeinde ein percentualer Gemeindegzuschlag auf die ärarische Steuer von Bier und Spirituosen zu unterbleiben“ weggelassen werde.

Der Antrag des Ausschusses würde hienach folgendenmaßen lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Stadtgemeinde Marburg wird der Fortbezug der Abgabe von Bier und Spirituosen, welche daselbst zum Verbräuche gelangen, für die Jahre 1884, 1885 und 1886 bewilligt, und beträgt diese Abgabe beim Bier per Hektoliter 18 kr. (Achtzehn Kreuzer) und bei Spirituosen per Hektoliter und Grad der hunderttheiligen Alkoholometer-Scala 1 $\frac{3}{10}$ kr. (Ein und dreizehntel Kreuzer). Diese Abgaben dürfen weder bei der Einfuhr in das Stadtgebiet, noch bei der Erzeugung daselbst, sondern nur beim Verbräuche eingehoben werden.“

(Dieser modificirte Antrag wird ohne weitere Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes Ausschusses (Beil. Nr. 19), betreffend die Eingaben der Bezirke Birkfeld, Murau, Drazenburg und Stainz um Bewilligung zur Einhebung von höheren Bezirksumlagen.**

(Beilage Nr. 32.)

Ich ersuche den Herrn Abg. Pösch den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Pösch** (von der Tribüne): Die vier Bezirke Birkfeld, Murau, Drazenburg und Stainz sind um die Bewilligung zur Einhebung erhöhter Bezirksumlagen eingeschritten.

Was nun den Grund betrifft, so ist der Bezirk Birkfeld durch Straßenauslagen zu dieser Erhöhung genöthigt. Die Verwaltung ist in diesem Bezirke verhältnißmäßig sehr billig, und derselbe ist nur mit Rücksicht darauf, daß er weder eine Reichsstraße noch eine Eisenbahn enthält, daher die Communications-Einrichtungen nur aus Bezirksmitteln zu bestreiten sind, genöthigt, nicht nur zur Erhaltung der bestehenden Bezirksstraßen, sondern auch theilweise zur Errichtung einer neuen Straße beizutragen, wie dies der Bericht betreffs Errichtung der Straße Birkfeld-Matten beweist.

Dieser Bezirk steht sich aus diesen Gründen zu Straßenauslagen im Betrage von 16.745 fl. bemüßigt, während die gesammten Steuern verhältnißmäßig gering sind und nur 25.489 fl. betragen somit in diesem Bezirke die Erhöhung des Umlage-Percentes gerechtfertigt erscheint.

Was den Bezirk Murau betrifft, so hat er zu nächst eine Schuldrate per 550 fl. abzutragen; außerdem ist in Folge des im October 1882 stattgehabten Hochwassers eine Straßenumlegung nächst dem vulgo Allach nothwendig geworden, welche den Betrag von 7300 fl. erfordert.

Es erscheint somit auch hier die angesprochene Erhöhung des Umlage-Percentes gerechtfertigt.

Was den Drazenburger Bezirk betrifft, so hat derselbe ebenfalls eine Schuld abzutragen, behufs deren Berichtigung der Bezirks-Ausschuß von Seite der Bezirksvertretung seinerzeit ermächtigt wurde, ein Darlehen von 4000 fl. aufzunehmen. Er hat jedoch von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht, sondern durch außerordentliche Ersparnisse den größten Theil der Schuld abbezahlt und der Rest derselben ist in diesem Jahre abzutragen.

Es muß bemerkt werden, daß hier die Verwaltungsauslagen nicht so gering sind, wie in den anderen Bezirken; so sind z. B. für Sitzungen 200 fl. eingestellt, was jedoch nach den von mir eingeholten Informationen gerechtfertigt ist, da die Mitglieder des Bezirks-Ausschusses und der Bezirks-Vertretung von dem Sitze des Bezirkes sehr weit entfernt wohnen, weshalb für die Baarerauslagen derselben eine Entschädigung beschlossen wurde.

Der Bezirk Stainz endlich hat eine vorübergehende Auslage für die Umlegung der Straße von Stainz nach Gams im Betrage von 7000 fl. zu bestreiten; gegen die anderen Posten, welche das Präliminare dieses Bezirkes aufweist, ist nichts zu bemerken und erscheint daher auch hier das angesuchte Umlage-Percent gerechtfertigt.

Der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten stellt sohin den Antrag (liest):

„Der h. Landtag wolle beschließen:

Zur Bestreitung der nicht bedeckten Bezirks-Erfordernisse wird die Einhebung von Umlagen auf die gesammten directen Steuern und Staatszuschläge bewilligt und zwar:

- a) Dem Bezirke Birkfeld pro 1883 zu den bereits vom Landes-Ausschusse genehmigten 35% noch 5, zusammen daher 40%;
- b) dem Bezirke Murau pro 1883 zu den schon vom Landes Ausschusse genehmigten 35% noch 11, im Ganzen daher 46%;
- c) dem Bezirke Drazenburg pro 1883 zu den schon vom Landes-Ausschusse bewilligten 35% noch 14, zusammen daher 49%, und
- d) dem Bezirke Stainz pro 1884 mit 40%.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich erlaube mir vorzuschlagen, die auf der heutigen Tagesordnung stehenden Berichte über Petitionen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu übertragen, nachdem, wie ich dem h. Hause bereits bekanntgegeben habe, heute nach der Landtags-Sitzung mehrere Ausschüsse sich versammeln. Wird gegen meinen Vorschlag eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, erscheint derselbe als angenommen.

Ich bestimme als nächsten Sitzungstag morgen den 16. Juni, Vormittags 10 Uhr und setze auf die

Tagesordnung:

1. Bericht des Landes-cultur-Ausschusses über den in der 5. Landtags-Sitzung vom 11. Juni 1883 ihm zugewiesenen Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 25), betreffend das Statut der Landes-Hufbeschlagsschule (Beilage Nr. 50).

2. Anträge des Finanz-Ausschusses:

- A. Zum Antrage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 28) wegen Errichtung einer Landes-Siechenanstalt in Hartberg;
- B. zum Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 24) über die Verwendung des Erträgnisses aus der Jagdkarten-Taxe;
- C. zum Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 22) über die Errichtung eines Landes-Siechen- und Armenhauses im Schlosse Echnau bei Mautern (Beilage Nr. 51).

3. Anträge des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 21), betreffend die Neusystemisirung der Stelle eines Directors der Obst- und Weinbauschule nächst Marburg; zum Vor-

anschlage der steierm. Landesfonde für das Jahr 1884 (Beilage Nr. 9, Seite 68), Capitel V., Titel 13, Obst- und Weinbauschule in Marburg; und zum Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 8, Seite 14 und 15 (Beilage Nr. 52).

Weiters erlaube ich mir dem hohen Hause bekannt zu geben, daß morgen eine Vorlage des Landes-Ausschusses, betreffend eine neue Dienstbotenordnung für Steiermark aufgelegt werden wird, deren dringliche Behandlung ich insoferne zu beantragen mir erlaube, als ich vorschlage, über die Zuweisung derselben an einen Ausschuß schon morgen Beschluß zu fassen. (Zustimmung.)

Ich setze demnach weiters auf die morgige Tagesordnung:

4. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über die Erlassung einer neuen Dienstbotenordnung (Beilage Nr. 53), endlich

5. Berichte über Petitionen.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 10 Minuten.)

